



GEMEINDE AESCH LU

# **Gemeindeordnung**

## **Aesch LU**

**vom 12. Dezember 2017**

# Gemeindeordnung

## Aesch LU

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Aesch die folgende Gemeindeordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Aesch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das gemäss Grundbuchvermessung festgelegte Gemeindegebiet sowie die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Gemeindewappen zeigt auf weissem Hintergrund einen roten Löwen, der ein langgestieltes grünes Kleeblatt in den Vorderpranken hält.

#### § 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber.

#### § 3 Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

#### § 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
  - a. Stimmberechtigte
  - b. Gemeinderat
  - c. Rechnungskommission
  - d. Bildungskommission
- 2 Die Gemeinde hat folgendes weiteres Gremium:
  - a. Urnenbüro

#### § 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller weiteren Gremien mit Ausnahme der Bildungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 3 Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

#### § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungskommission</li> <li>• Gemeindeschreiber/in</li> </ul>
Rechnungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Gemeindeschreiber/in</li> <li>• Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</li> <li>• Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</li> </ul>
Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Rechnungskommission</li> </ul>
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> </ul>
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungskommission</li> </ul>

#### § 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- 3 Im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Website werden die wichtigsten Beschlüsse des Gemeinderates und Informationen über das Geschehen in der Gemeinde veröffentlicht.

## II. Stimmberechtigte

### § 8 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### § 9 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

### § 10 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### § 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Abstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## § 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

### § 13 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

### § 14 Politische Planung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a-e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

### § 15 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die frei wählbaren Urnenbüromitglieder
- b. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die fünf Mitglieder und aus diesen das Präsidium des Gemeinderates
- b. die drei Mitglieder und aus diesen das Präsidium der Rechnungskommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder und aus diesen das Präsidium der Bildungskommission

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

## § 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
  - a. Gemeindeordnung
  - b. Reglemente
  - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
  - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben, einschliesslich der hoheitlichen Befugnisse an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtliche Gesellschaften, natürliche oder juristische Personen etc.) soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt
- 2 Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:
  - a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller
  - b. Beschlussfassung über Gemeindeinitiativen

## § 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 300'000 Franken übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

## § 18 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
  - d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission.
- 2 Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## § 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlungen

- 1 Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:
  - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Politische Planung, Budget, Jahresrechnung)
  - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates oder auf Antrag von 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner)
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
  - b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## § 20 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der oder die Vorsitzende sie
  - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
  - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## § 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt.
- 2 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Schlussabstimmung verlangen.
- 3 Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a. auf Begehren von 2/5 der Versammlungsteilnehmer
  - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes
  - c. Kredite ab einer Million Franken <sup>1</sup>
- 4 Für Wahlen findet § 15 Anwendung.

<sup>1</sup> Ergänzt mit Beschluss Gemeindeversammlung 10.12.2021

## IV. Gemeinderat

### § 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der verschiedenen Ressorts und Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums nach § 25 der Kantonsverfassung.

### § 23 Funktion des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

### § 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben.

## V. Gemeindeverwaltung

### § 25 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### § 26 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## VI. Weitere Gremien

### § 27 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Gesamtverantwortung über die Volksschule liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen.
- 3 Näheres regelt das vom Gemeinderat zu erlassene Bildungsreglement.

### § 28 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben, die im Gesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controllingkommission zugewiesen werden, insbesondere:
  - a. die Prüfung der Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
  - b. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss § 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.

3. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht über:
  - a. den Aufgaben- und Finanzplan
  - b. den Budgetentwurf
  - c. den Jahresbericht
  - d. Finanzgeschäfte
  - e. Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.
- 4 Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung über die Beschlussfassung ab.
- 5 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

### **§ 29 Urnenbüro**

1 Das Urnenbüro besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer
- c. den weiteren Mitgliedern.

2 Der Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c
- c. rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.

Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Der Amtsantritt erfolgt ein Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates.

### **§ 30 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **§ 31 Grundsätze**

1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 32 Verfahren beim Budget

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 20. Oktober.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 10. November.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt Kenntnis den übrigen Planungsunterlagen.

### § 33 Verfahren bei der Rechnungsablage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen gemäss § 28 bis am 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 31. März.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. April 2007. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 12. Dezember 2017

Gemeindepräsident

Christian Budmiger

Stimmenzähler

Claudia Beetschen



Gemeindeschreiber

Hanspeter Schmid

Urs Stalder

